



## Antrag der Geschäftsleitung

vom 3. März 2025

### Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Teilrevision

#### 1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte mit Beschluss vom 10. März 2021 eine Totalrevision der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) verabschiedet (GRB 3666). Diese wurde am 13. Juni 2021 durch das Volk angenommen.

Vor dem Hintergrund der damals aktuellen Covid-19-Pandemie hatte der Rat im Rahmen der Vorberatung folgenden Art. 45 Abs. 4 GO in die Vorlage aufgenommen:

«<sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt eine gesetzliche Grundlage für ein virtuelles Parlament in ausserordentlichen Lagen.»

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hatte die revidierte GO auf ihre Rechtmässigkeit geprüft und mit RRB Nr. 1168/2021 vorbehaltlos genehmigt. Mit Zuschrift vom 11. April 2022 an alle Zürcher Gemeindeparlamente teilte die Direktion der Justiz und des Innern mit, dass es gemäss Regierungsrat des Kantons Zürich keiner Ermächtigung im kantonalen Recht bedürfe, damit in Notlagen digitale Parlamentsverhandlungen zulässig seien. Auch das Gemeindegesetz verlange keine Regelung zu digitalen Parlamenten auf Stufe Gemeindeordnung. Eine rechtliche Grundlage im Organisationserlass des Parlaments genüge, um in Notlagen virtuelle Plenarversammlungen durchzuführen.

Die Schaffung der geforderten Rechtsgrundlage in der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) gab den Anstoss zur vorliegenden Teilrevision.

#### 2. Erweiterung der Revisionsanliegen

Die aktuelle Entwicklung der Geschäftslast in der laufenden Amtsdauer 2022–2026 führte zu weiteren Revisionsanliegen betreffend die Effizienz der Ratsdebatten. Sodann wurden weitere Anträge aus den Fraktionen – auch als Minderheitsanträge – aufgenommen. Aus Effizienzgründen wurde der Revisionsbedarf in einer Sammelvorlage zusammengefasst aber in drei materielle Beschluss-Dispositive gegliedert (vgl. Punkt 4).

#### 3. Vorgehen

Die Geschäftsleitung des Gemeinderats hat auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 1 lit. c GeschO GR die Vorlage ausgearbeitet. Die Artikel zum virtuellen Parlament wurden informell dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die materielle Beurteilung wird auf die Erläuterungen in den entsprechenden Artikeln in dieser Vorlage verwiesen.

Am 18. November 2024 verabschiedete die Geschäftsleitung die Vernehmlassungsvorlage zuhanden des Stadtrats. Die Stellungnahme des Stadtrats, gemäss Zuschrift vom 15. Januar 2025, wurde von der GL anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Januar 2025 zur Kenntnis genommen und – wo zweckmässig – im Rahmen der Finalisierung der Vorlage berücksichtigt.

#### **4. Gliederung der Teilrevision**

Durch die nachträglichen thematischen Erweiterungen im Rahmen dieser Teilrevision werden inhaltlich voneinander gänzlich unabhängige Bestimmungen der GeschO GR revidiert. Damit steht die Vorlage in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Einheit der Materie. Dieser besagt, dass eine referendumsfähige Vorlage nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben kann.

Die GL hat aus Effizienzgründen zwar an der Form einer Sammelvorlage festgehalten, teilt die Revisionsanliegen aber in drei Hauptteile auf, gleichbedeutend mit drei separaten referendumsfähigen Beschlussziffern und den entsprechenden Beilagen 1–3. Die Dispositivziffer 3 beinhaltet letztendlich zwar ebenfalls unterschiedliche Regelungsgegenstände, doch sind diese im Kern unproblematische Anpassungen bzw. Präzisierungen oder es handelt sich um Minderheitsanträge. Vor diesem Hintergrund beurteilt die GL eine weitere Trennung der Vorlage als wenig zweckmässig.

Diese Sammelvorlage beinhaltet somit die folgenden Teil-Vorlagen, gleichbedeutend mit den Dispositivziffern 1–3:

1. Bestimmungen zum virtuellen Parlament
2. Bestimmungen zur effizienteren Debattenführung im Rat
3. Organisatorische Anpassungen und Präzisierungen

#### **5. Der Erlass im Einzelnen**

Nachfolgend wird die Vorlage im Detail erläutert. Da die Revisionsanliegen nicht unumstritten sind, beinhaltet die Vorlage auch Minderheitsanträge aus der Geschäftsleitung des Gemeinderats (GL). Diese werden zur besseren Nachvollziehbarkeit ebenfalls an dieser Stelle dargestellt.

## Vorlage 1: Bestimmungen zum virtuellen Parlament (Beilage 1)

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 36a Virtuelle Kommissionssitzungen</b></p> <p><b>a. Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen können Sitzungen virtuell einberufen und durchführen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Kommissionssitzung wird physisch durchgeführt, wenn eine Mehrheit der Kommission dies in- nert 24 Stunden nach der Einberufung verlangt.</p> <p><b>Art. 36b</b></p> <p><b>b. Ausserordentliche Lagen und andere Krisensituationen</b></p> <p><sup>1</sup> In ausserordentlichen Lagen und anderen Krisensituationen kann die Geschäftsleitung die Kommissionen zur Durchführung von virtuellen Kommissionssitzungen verpflichten.</p> <p><sup>2</sup> Ist eine Kommission mit dem Ent- scheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entscheidet der Rat.</p>	--	<p>Die Minderheit (FDP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Eine Kommissionssitzung wird physisch durchgeführt, wenn <u>ein Mitglied dies ver- langteine Mehrheit der Kom- mission dies innert 24 Stun- den nach der Einberufung verlangt.</u></p>

Während gewisser Massnahmen-Phasen des Bundes im Rahmen der COVID-19-Pandemie hat die GL für die Kommissionen die virtuelle Durchführung der Kommissionssitzungen angeordnet. Strittig war damals, auf welchen rechtlichen Grundlagen dies erfolgte bzw. ob dies überhaupt zulässig sei.

Auch im Nachgang zur Pandemie nutzen einige Kommissionen das virtuelle Format weiterhin, um bei kürzeren Sitzungen oder bei anderen geeigneten Geschäftsberatungen den Zeitaufwand der Kommissionsmitglieder gegenüber einer physischen Zusammenkunft zu optimieren.

Unbestritten ist deshalb, dass auch ausserhalb eigentlicher Notlagen eine entsprechende Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden soll.

Zur Einberufung:

Abs. 1 räumt den Kommissionen neu das Instrument ein, Kommissionssitzungen auch losgelöst von ausserordentlichen Lagen und Krisensituationen virtuell durchzuführen. Damit die Kommissionspräsidenten das Sitzungsformat nicht nach Belieben anordnen und durchsetzen können, kann eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder gemäss Abs. 2 die physische Durchführung der Sitzung verlangen. Für ein entsprechendes Begehren wird eine Frist von 24 Stunden nach der Einberufung (Publikation) eingeräumt.

Zu den ausserordentlichen Lagen und anderen Krisensituationen:

In Art. 45 Abs. 4 GO übernahm der Gemeinderat noch unter dem Eindruck der COVID-Pandemie die Terminologie des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101). Allerdings sind weitere Ursachen denk-

bar, wie z. B. schwere Naturkatastrophen oder Bedrohungslagen, die eine physische Zusammenkunft von Kommissionen verunmöglichen oder wesentlich erschweren. Der hier verwendete Begriff «Ausserordentliche Lagen und andere Krisensituationen» nimmt Bezug auf die Gemeindeordnung, ist aber bewusst offener gewählt. Gemeint sind weiterhin schwerwiegende Ereignisse und nicht weitere nichtige Eintretensvoraussetzungen. Den Kommissionen wird das Recht eröffnet, den Entscheid der Geschäftsleitung an den Rat weiterzuziehen, wenn man mit der Anordnung nicht einverstanden ist.

Die GL hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich konsultativ zu den vorgesehenen Bestimmungen zum virtuellen Parlament begrüsst. Einerseits weist das Gemeindeamt zurecht darauf hin, dass die verwendete Gesetzesterminologie auf der übergeordneten Stufe (GO), die sich auf das Epidemien-gesetz bezieht, nicht gleich auf die untere Stufe übertragen wird. Diese Diskrepanz zwischen GO und GeschO GR nimmt die GL bewusst in Kauf, da in der Zuschrift des Regierungsrats ebenfalls (generell) von Notlagen gesprochen wird und eine rechtliche Verankerung auf Stufe GO als nicht notwendig bezeichnet wird. Eine Präzisierung in der GO über eine Volksabstimmung zu initiieren, scheint deshalb unverhältnismässig.

Andererseits merkt das Gemeindeamt kritisch an, dass die GL in Krisensituationen die Kontrolle über die Sitzungshoheit der Kommissionen erhält, insbesondere was das Selbstbefassungsrecht der Kommissionen, allen voran das der Aufsichtskommissionen RPK und GPK betrifft. Empfohlen wird, dass die beiden Aufsichtskommissionen in ausserordentlichen Lagen ihr Funktionieren unabhängig von der GL organisieren können.

Demgegenüber erwägt die GL, dass sich das Selbstbefassungsrecht auf Bundesebene aus Art. 44 lit. c und d. des Parlamentsgesetzes (ParlG, SR 171.10) ergibt. Diese Bestimmungen besagen, dass die Kommissionen «die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen verfolgen» (lit. c) und dass sie «Vorschläge in ihren Zuständigkeitsbereichen» ausarbeiten (lit. d).

Das Selbstbefassungsrecht bedeutet somit in erster Linie, dass die Kommissionen sich aus eigenem Antrieb mit Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich befassen und Vorschläge ausarbeiten können, dass sie somit nicht nur reagieren, sondern auch selbstständig agieren können und nicht auf äussere Anstösse angewiesen sind.

Um sich selbstständig mit Materien auseinandersetzen zu können, müssen die Kommission natürlich tagen können, wann sie es für nötig halten. Die Verpflichtung, die Sitzungen in ausserordentlichen Lagen und Krisensituationen virtuell durchzuführen, tangiert nach Ansicht der GL das Selbstbefassungsrecht der Kommissionen höchstens marginal. Entscheidend ist, dass die Kommissionen tagen und die zu behandelnden Geschäfte selbst bestimmen können. Aufgrund der Organisationsautonomie des Parlaments können gewisse Vorschriften erlassen werden, welche die Kommission zwar nicht in ihrer grundsätzlichen Tätigkeit einschränken, aber dennoch gewisse organisatorische Vorgaben machen dürfen.

Den Bedenken des Gemeindeamts wurde insofern Rechnung getragen, als den Kommissionen mit einer nachträglichen Ergänzung das Recht eingeräumt wird, den Entscheid der GL an den Rat weiterzuziehen. Einem solchen Plenumsbeschluss erwächst automatisch eine höhere Legitimation als einem Beschluss der GL.

#### Antrag Minderheit:

Die Minderheit sieht das Recht auf eine physische Durchführung der Sitzungen als ausgesprochenes Minderheitsrecht. Deshalb soll eine physische Sitzung nicht nur dann durchgeführt werden, wenn ein bestimmtes Quorum erreicht wird, sondern wenn es von einem einzelnen Kommissionsmitglied verlangt wird.

Vorlage neu	Geltende Gescho GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 108 Teilnahmepflicht</b></p> <p>Abs. 1–2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Eine virtuelle Teilnahme oder eine externe Stimmabgabe der Mitglieder an physischen Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Organe ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder melden sich innert der ersten Stunde einer Plenumsitzung an.</p> <p><sup>5</sup> Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, erhält kein Sitzungsgeld.</p>	<p><b>Art. 108 Teilnahmepflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder tragen sich innerhalb der ersten Stunde einer Plenumsitzung in die Präsenzliste ein.</p> <p><sup>4</sup> Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, erhält kein Sitzungsgeld.</p>	

Neuer Abs. 3: Versuche mit hybriden Sitzungsformen während der COVID-Pandemie stiessen technisch und organisatorisch an ihre Grenzen. Die technische Systemkomplexität für eine sichere externe Stimmabgabe an öffentlichen Ratssitzungen würde sich sodann deutlich erhöhen. Wenn physische Sitzungen möglich sind, wird deshalb auf eine virtuelle Ausweichoption verzichtet.

Abs. 4 (geändert): Da die Präsenzliste zugunsten einer elektronischen Anmeldung abgeschafft wurde, wird die Bestimmung offener formuliert. Sie nennt nicht mehr explizit die Form der Anmeldung und lässt so einen Spielraum für künftige technische oder organisatorische Anpassungen, die – sofern nötig – auch in den Ausführungsbestimmungen der Gescho GR präzisiert werden können.

Da es sich hierbei um eine nebensächliche, rein administrative Regelung handelt, wird dieser Gegenstand zur besseren Übersicht ebenfalls in der Beilage 1 angepasst.

Vorlage neu	Geltende Gescho GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 160a Virtuelle Ratssitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzung kann auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten virtuell durchgeführt werden, wenn der Rat aufgrund von ausserordentlichen Lagen und anderen Krisensituationen wiederholt nicht physisch zusammentreten kann.</p> <p><sup>2</sup> Die virtuelle Durchführung von geheimen Beratungen und Abstimmungen ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Bei geheimen Wahlen gemäss Art. 202 entscheidet der Rat über das Verfahren, wobei er eine offene Wahl beschliessen kann.</p>	--	

<sup>4</sup> Die übrigen Bestimmungen zur Durchführung der Ratssitzungen gelten sinngemäss.		
---	--	--

Der neue Art. 160a regelt das Vorgehen für die Plenumsitzungen.

Abs. 1: Der Gemeinderat ist aufgrund der Geschäftslast auf eine wöchentliche Sitzungskadenz angewiesen. Da nicht alle erdenklichen Eintretensvoraussetzungen für die Einberufung einer virtuellen Ratssitzung vorab festgelegt werden können, wird auch hier die Formulierung gemäss Art. 36a gewählt, die für das Präsidium – analog den Kommissionen – einen gewissen Ermessensspielraum offenlässt. Dies können – nebst den Pandemiesituationen – z. B. auch Katastrophen oder Bedrohungslagen sein. Kumulativ muss sodann das Kriterium einer wiederholt nicht physisch durchführbaren Sitzung erfüllt sein. Einmalige mögliche Sitzungsausfälle sind davon nicht berührt. Nach welchem Zeitraum dann konkret auf eine virtuelle Sitzung zurückgegriffen wird, bleibt im Ermessen des Präsidiums und wird von weiteren Einflussfaktoren – wie z. B. die Dringlichkeit anstehender Beschlüsse – abhängig sein.

Das Gemeindeamt empfiehlt zur demokratischen Legitimation jeweils eingangs einer Sitzung darüber zu beschliessen, ob die Sitzung gemäss Einberufung virtuell abgehalten werden soll. Da der Rat auch über einen «regulären» Ordnungsantrag einen Sitzungsabbruch erwirken kann, erübrigt sich aus Sicht der GL eine standardmässige Beschlussfassung.

Abs. 2.: Der Verzicht auf geheime Beratungen und die Durchführung von geheimen Abstimmungen im virtuellen Format ergibt sich aus der Komplexität für ein absolut sicheres Online-tool. Die Seltenheit solcher Beratungen rechtfertigt die möglichen Entwicklungskosten nicht.

Abs. 3: Geheime Wahlen stellen im Rahmen einer virtuellen Ratssitzung besonders grosse Systemanforderungen an die technische Infrastruktur, um einerseits Manipulationen auszuschliessen und andererseits das Wahlgeheimnis zu wahren. Es wird sich nachgelagert die Frage stellen, ob diese Komplexität in eine Systementwicklung einfliessen soll, mit der tiefen Eintretenswahrscheinlichkeit während eines Life Cycles. Trotzdem kann die Konstellation eintreten, dass eine Wahl zeitkritisch während einer Krisensituation durchgeführt werden muss. Denkbar ist z. B. eine Neukonstituierung des Rats nach den Wahlen. Steht ein sicheres System für die Durchführung einer geheimen Wahl zur Verfügung, gibt es keinen Grund, um vom Verfahren an einer physischen Sitzung abzuweichen. Ist eine sichere Durchführung der geheimen Wahl indes nicht garantiert, hat der Rat die Option, das Wahlverfahren anzupassen. Er kann in einem solchen Fall auch für Wahlen gemäss Art. 202 GeschO GR eine offene Wahl beschliessen. Dies soll die Handlungsfähigkeit des Rats oder einer Behörde auch in Krisensituationen garantieren. Gegenüber einem reinen formellen Entscheid der GL hat ein Ratsbeschluss eine höhere Legitimation für eine Abweichung vom üblichen Wahlverfahren.

Abs. 4: Die übrigen Bestimmungen im Organisationserlass zur Durchführung der Ratssitzungen gelten unabhängig vom Format der Durchführung.

## Vorlage 2: Bestimmungen zur effizienteren Debattenführung im Rat (Beilage 2)

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 160 Einberufung von Sitzungen</b></p> <p>Abs. 1–3 unverändert.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsleitung setzt zusätzliche Massnahmen zum Abbau der Tagliste um:</p> <p>a. bei grosser Geschäftslast; oder</p> <p>b. wenn persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent sind.</p>	<p><b>Art. 160 Einberufung von Sitzungen</b></p> <p>[...]</p> <p><sup>4</sup> Sind persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen.</p>	

Der bisherige Wortlaut der Bestimmung bezieht sich einseitig auf überjährige Vorstösse und verpflichtet die GL zur Ansetzung zusätzlicher Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste. Dieses Handlungsinstrument erweist sich als sehr einschränkend und führt nicht zu einer effizienteren Behandlung der Ratsgeschäfte.

Im Gegenteil: Trotz regelmässiger Mittwochsitzungen von 5 Stunden Dauer hat die Anzahl pender Ratsgeschäfte auf der Tagliste während der ersten Hälfte der Amtsdauer 2022–2026 um über 70 % zugenommen. Aus der erwarteten Zunahme der Weisungen und einer ähnlichen Kadenz bei der Einreichung von Vorstössen erhellt sich, dass generell Massnahmen bei einer hohen Geschäftslast ergriffen werden müssen und sich der Massnahmenfächer gegenüber zusätzlich angeordneten Sitzungszeiten erweitern muss.

Dergestalt wird Abs. 4 offener formuliert, was zusätzliche Handlungsspielräume gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eröffnet.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 190 Reduzierte Debatte</b></p> <p><b>a. Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beratung der Geschäfte erfolgt als reduzierte Debatte:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrats mit gleichlautenden Anträgen aus den Kommissionen;</p> <p>b. bei persönlichen Vorstössen, die mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent sind;</p> <p>c. auf Beschluss der Geschäftsleitung bei grosser Geschäftslast.</p> <p><sup>2</sup> Vor der Beratung eines Geschäfts kann mittels Ordnungsantrag die</p>	<p><b>Art. 190 Reduzierte Debatte bei grosser Geschäftslast</b></p> <p><sup>1</sup> Ist die Geschäftsleitung aufgrund von Art. 160 Abs. 4 verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen, erfolgt die Behandlung der Geschäfte als reduzierte Debatte.</p> <p><sup>2</sup> Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:</p> <p>a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission;</p>	<p>Die Minderheit (AL) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><b>Art. 190 Reduzierte Debatte</b></p> <p><b>a. Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beratung der Geschäfte erfolgt als reduzierte Debatte:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrats mit gleichlautenden Anträgen aus den Kommissionen;</p> <p><del>b. bei persönlichen Vorstössen, die mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent sind;</del></p>

<p>freie Debatte beantragt werden; der Rat beschliesst ohne Diskussion.</p> <p><b>Art. 190a</b></p> <p><b>b. Worterteilung</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission;</li> <li>b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission;</li> <li>c. höchstens einem Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe für je eine Wortmeldung;</li> <li>d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für höchstens je eine Wortmeldung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung;</li> <li>b. dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Mitglied des Gemeinderats als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Textänderungsantrag;</li> <li>c. höchstens einem Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe für je eine Wortmeldung;</li> <li>d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für höchstens je eine Wortmeldung</li> <li>e. den Mitgliedern des Gemeinderats gemäss lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die strukturierte Debattenführung wird den Mitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission;</li> <li>c. höchstens einem Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe für je eine Wortmeldung;</li> <li>d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für höchstens je eine Wortmeldung.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung;</li> <li>b. dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Mitglied des Gemeinderats als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Änderungsantrag;</li> <li>c. höchstens einem Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe für je eine Wortmeldung;</li> <li>d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für höchstens je eine Wortmeldung</li> <li>e. den Mitgliedern des Gemeinderats gemäss lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die strukturierte Debattenführung wird den Mitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht.</p>	<p><b>b.</b> auf Beschluss der Geschäftsleitung bei grosser Geschäftslast.</p> <p>[...]</p>
--	--	---

Die reduzierte Debatte war bisher fest mit dem Abbau der Tagliste bei überjährigen Vorstössen verknüpft. Die zunehmende Anzahl Weisungsgeschäfte mit den damit verbundenen Beratungszeiten bei einer freien Debatte sowie die regelmässige Bevorzugung der Begleitvorstösse zu Weisungen und der dringlich erklärten Vorstössen hat zwangsläufig zur Folge, dass mittelfristig – ohne Zusatzmassnahmen – sämtliche in den Departementen eingereichten Vorstösse nur noch in Form einer reduzierten Debatte beraten werden (können).



Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, dass bei einer grossen Geschäftslast gewisse Effizienzmassnahmen generell bei der Geschäftsberatung nötig sind.

Grundsatz:

Abs. 1.: Eine reduzierte Debatte wird neu bei gleichlautenden Kommissionsanträgen zu den Weisungen und bei überjährigen Vorstössen zum Standard, auch wenn dies nicht mit einer Ausdehnung der Sitzungszeit verknüpft wird. Sodann kann die GL die reduzierte Debatte auch für weitere Geschäfte beschliessen. Naheliegenderweise liegen hier insbesondere Geschäfte im Fokus, die nicht auf sehr kontroverse Debatten schliessen lassen oder nicht im Brennpunkt des öffentlichen Interesses liegen.

Abs. 2: Ist ein Ratsmitglied mit der Ansetzung der reduzierten Debatte durch die GL nicht einverstanden, kann vor Beratungsbeginn des Geschäfts mittels Ordnungsantrag eine freie Debatte beantragt werden. Der Rat beschliesst ohne Diskussion über diesen Antrag.

Die Bestimmungen zu den Worterteilungen erfahren keine Änderungen – ausser einer Vereinheitlichung des Begriffs Textänderungsantrag anstelle von Änderungsantrag in Abs. 2 lit. b, da dies der gängigen Terminologie bei parlamentarischen Vorstössen entspricht.

Der Artikel wird zur besseren Übersicht in zwei Submarginalien aufgeteilt.

Antrag Minderheit:

Die Minderheit anerkennt zwar einen gewissen Handlungsbedarf für eine effizientere Debatteführung im Rat, doch ein Automatismus für eine reduzierte Debatte bei sämtlichen überjährigen Vorstössen ist eine zu undifferenzierte und einschneidende Massnahme. Das Alter der Vorstösse hat nichts mit der inhaltlichen Bedeutung bzw. Brisanz der eingebrachten Thematik zu tun. Je nach Umständen, die zu einem überjährigen Vorstoss führen oder nicht, haftet dieser Massnahme etwas Willkürliches an.

Vorlage neu	Geltende Gescho GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 195 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen der Anträge zu Weisungen, der Vorstösse und der übrigen Geschäfte beträgt:</p> <p>a. höchstens zehn Minuten in der freien Debatte;</p> <p>b. höchstens fünf Minuten in der reduzierten Debatte.</p> <p><sup>2</sup> In der Diskussion beträgt die Redezeit:</p> <p>a. höchstens fünf Minuten in der freien Debatte;</p>	<p><b>Art. 195 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen der Anträge zu Weisungen, der Vorstösse und der übrigen Geschäfte beträgt höchstens zehn Minuten.</p> <p><sup>2</sup> In der Diskussion ist sie auf fünf Minuten beschränkt.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Minderheit (Grüne, SVP, AL) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><b>Art. 195 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen der Anträge zu Weisungen, der Vorstösse und der übrigen Geschäfte beträgt:</p> <p>a. höchstens zehn Minuten in der freien Debatte;</p> <p>b. höchstens fünf Minuten <u>in der reduzierten Debatte bei gleichlautenden Weisungen.</u></p>

<p>b. höchstens drei Minuten bei den zweiten Wortmeldungen in der freien Debatte;</p> <p>c. höchstens drei Minuten in der reduzierten Debatte.</p> <p>Abs. 3–4 unverändert.</p>		<p><sup>2</sup> In der Diskussion beträgt die Redezeit:</p> <p>a. höchstens fünf Minuten <u>in der freien Debatte</u>;</p> <p><del>b. höchstens drei Minuten bei den zweiten Wortmeldungen in der freien Debatte</del>;</p> <p><b>b. höchstens drei Minuten bei den zweiten Wortmeldungen;</b></p> <p>Abs. 3–4 unverändert.</p>
---	--	---

Eine reduzierte Debatte ohne Begleitmassnahmen führt noch nicht zwingend zu einer kürzeren Beratungszeit. Pro Vorstoss können bei aktuell sieben Fraktionen immer noch 11 Wortmeldungen erfolgen, mit einer theoretisch maximalen Redezeit von 65 Minuten. Es liegt auf der Hand, dass so ein Abbau der Tagliste nicht gelingen kann.

Verbunden mit der reduzierten Debatte werden deshalb verkürzte Redezeiten eingeführt. Art. 195 unterscheidet neu zwischen einer freien und einer reduzierten Debatte. Der Begriff «freie Debatte» ist so im Organisationserlass zwar nicht explizit definiert, meint aber die Debattenstruktur, wie sie schon heute festgelegt ist – mit den Rederechten für die Referierenden der Anträge und den maximal zwei Wortmeldungen pro Ratsmitglied.

In der freien Debatte ändert sich nur die Redezeit für die Zweitwortmeldungen (meist Repliken). Diese wird von fünf auf drei Minuten verkürzt, was erfahrungsgemäss ausreichend ist, um das Argumentarium eines ersten Votums zu ergänzen, ohne das zu wiederholen, was die Gegenseite bereits dargelegt hat.

In der reduzierten Debatte beträgt die Redezeit für die Referierenden der Anträge neu fünf statt zehn Minuten und für die Wortmeldung aus den Fraktionen drei statt fünf Minuten in der Diskussion.

Dies führt in der Konsequenz dazu, dass bei Vorstössen zwar immer noch 11 Wortmeldungen möglich sind, sich die theoretisch maximale Redezeit aber auf 37 Minuten verkürzt. Auch eine Beratungszeit von knapp 40 Minuten pro Vorstoss lässt immer noch eine differenzierte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Anliegen zu. Letztendlich beträgt auch diese limitierte Gesamtberatungszeit immer noch rund das Doppelte von dem, was bei gleichbleibender Geschäftskadenz eigentlich pro Geschäft zur Verfügung stehen würde.

Antrag Minderheit:

Eine Korrelation von reduzierter Debatte und einer Verkürzung der Redezeit lehnt die Minderheit ab, da sie eine differenzierte Debattenkultur zu stark einschränkt. Sinnvoll ist eine solche Beschränkung nur bei gleichlautenden Kommissionsanträgen zu Weisungen, da in diesen Fällen kaum inhaltliche Differenzen bestehen und generell bei zweiten Wortmeldungen in den Debatten, die sich meist auf Repliken beschränken.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
<b>Art. 195 Grundsätze</b> [...] <sup>4</sup> Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens drei Minuten.	<b>Art. 195 Grundsätze</b> [...] <sup>4</sup> Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens fünf Minuten.	Die Minderheit (FDP, SVP) der Geschäftsleitung beantragt: [...] <sup>4</sup> Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens <b>dreifünf</b> Minuten.

Als Beitrag für eine effizientere Debattenführung wird auch die Redezeit für die Ordnungsanträge im Rat von fünf auf drei Minuten verkürzt.

Antrag Minderheit:

Ordnungsanträge werden im Rat eher selten gestellt und lösen in der Regel nur kurze Voten aus. Diese Verkürzung der Redezeit führt deshalb nicht zu einer zusätzlich effizienteren Debattenführung.

### Vorlage 3: Organisatorische Anpassungen und Präzisierungen (Beilage 3)

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
	<b>Art. 7 Zusammensetzung</b> Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünfzehn Mitgliedern: [...] c. den Präsidentinnen und den Präsidenten der Fraktionen; [...]	Die Minderheit (FDP, GLP) der Geschäftsleitung beantragt: Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünfzehn Mitgliedern: [...] <del>e. den Präsidentinnen und den Präsidenten der Fraktionen;</del> [...] <b>Art. 216 wird aufgehoben.</b>

Antrag Minderheit:

Die Minderheit möchte die Regelung, wonach die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen zwingend in der GL Einsitz nehmen müssen, wieder streichen. Diese wurde im Rahmen der totalrevidierten GeschO GR per 1. Januar 2022 eingeführt – mit einer Übergangsfrist bis zum Ende der Amtsdauer 2022–2026 (vgl. Art. 216 GeschO GR).

Die Pflicht zur Einsitznahme in der GL ist zu starr und schränkt die Fraktionen bei der Besetzung der Kommissionssitze unnötig ein. Aufgrund der zeitlichen Überschneidung schliessen

sich z. B. Sitze in den Aufsichtskommissionen mit einem GL-Sitz aus. Zudem sollen die Fachkenntnisse der Fraktionspräsidien auch in den Sachkommissionen zur Geltung kommen können, ohne dass dies zwingend zu einer Doppelbelastung mit der GL führt. Insbesondere für kleinere Fraktionen, die nicht auf ein Co-Präsidium ausweichen möchten, ist dieser Umstand sehr einschränkend. Eine bessere Legitimation der GL-Beschlüsse durch die Fraktionspräsidien erkennt die Minderheit nicht.

Bei Streichung dieser Bestimmung kann auch die damit verknüpfte Übergangsbestimmung als neu gegenstandslos aufgehoben werden.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 18 Parlamentarische Vorstösse</b></p> <p>Die Geschäftsleitung:</p> <p>Lit. a.–b. unverändert.</p> <p>c. kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits durch den Stadtrat verabschiedet wurden; ausgenommen sind Vorstösse von Mitgliedern des Gemeinderats, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.</p>	<p><b>Art. 18 Parlamentarische Vorstösse</b></p> <p>Die Geschäftsleitung:</p> <p>[...]</p> <p>c. kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission beraten werden; ausgenommen sind Vorstösse von Mitgliedern des Gemeinderats, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.</p>	

Die Diskussion zu den Weisungen soll vorab in den Kommissionen geführt und nicht durch die Öffentlichkeit oder die Medien begleitet werden. Deshalb sind im Grundsatz Interpellationen und Schriftliche Anfragen nicht zulässig, wenn sie sich auf laufende Weisungsgeschäfte beziehen.

Die bisherige Formulierung führte indes wiederholt zu Unklarheiten, ob die diesbezügliche «rote Linie» erst bei erfolgter Beratungsaufnahme in der Kommission gezogen ist. Schliesslich können zwischen Stadtratsbeschluss und Beratungsaufnahme in der Kommission mehrere Wochen liegen.

Die neue Formulierung lässt hier keinen Interpretationsspielraum mehr offen und definiert als Stichtag die Weisungsverabschiedung im Stadtrat zuhanden des Gemeinderats. Meist geht dies einher mit der Orientierung der Öffentlichkeit, womit offenkundig ist, dass es sich um ein Ratsgeschäft handeln wird.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
	<p><b>Art. 50 Auskünfte und Aufträge</b></p> <p>[...]</p>	<p>Die Minderheit (FDP, GLP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p>[...]</p>

	<p><sup>2</sup> Den städtischen Behördenmitgliedern und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen.</p> <p>[...]</p>	<p><sup>2</sup> <b><u>Die städtischen Behördenmitglieder und Mitarbeiterinnen sind gegenüber den Kommissionen zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet; ihnen Den städtischen Behördenmitgliedern und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern</u></b> dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor Kommissionen keinerlei Nachteile erwachsen.</p> <p>[...]</p>
--	--	--

Antrag Minderheit:

Wenn jemand aus einer wahrheitsgemässen Aussage keinen Nachteil erfährt, kann man davon ausgehen, dass die Person auch wahrheitsgemäss aussagen muss. Diese Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Aussage fehlt der Minderheit in der aktuellen Bestimmung. Die vorgeschlagene Änderung ist Ausdruck einer entsprechenden Erwartungshaltung.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
	<p><b>Art. 59 Geheimhaltung und Schweigepflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären; im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Minderheit (FDP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p>Abs. 1–2 unverändert.</p> <p><b><u><sup>3</sup> Die Sitzungsprotokolle zu Geschäften, die dem Referendum unterliegen, werden nach Abschluss der Kommissionsberatung veröffentlicht.</u></b></p> <p>[...]</p>

Antrag Minderheit:

Die Minderheit ist der Auffassung, dass die stimmberechtigte Bevölkerung bei referendumsfähigen Beschlüssen darüber Bescheid wissen sollte, was in den Kommissionen diskutiert wurde. Daraus lässt sich allenfalls zusätzlich erkennen, ob ein Referendum ergriffen werden soll. Ähnliches zeigte sich zum Beispiel deutlich bei der Abstimmung über die Rosengartenstrasse, wo die Informationen aus der Kommission – auch gerichtlich beurteilt – für die Abstimmung relevant waren. Auch betreffend Schutz des Meinungsbildungsprozesses und der Kompromissfindung ist keine neue Dynamik zu erwarten, da diese Vorgänge selten während, sondern eher ausserhalb der formellen Sitzungsformate erfolgen.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 74 Einsetzung, Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der parlamentarischen Oberaufsicht der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.</p> <p>Abs. 2–3 unverändert.</p>	<p><b>Art. 74 Einsetzung, Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.</p> <p>[...]</p>	

Die Definition zur Oberaufsicht der Gemeindeparlamente im Gemeindegesetz (GG) wurde im Rahmen der Totalrevision erweitert.

Gemäss § 108 Abs. 2 aGG (bis 2018) stehen dem grossen Gemeinderat zu:  
*«2. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere die Abnahme der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichtes,»*

Gemäss § 30 Abs. 2 GG (ab 2018) hat das Parlament folgende Aufgabe:  
*«<sup>2</sup> Es übt die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.»*

Die mögliche Zuständigkeit für eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) wird im Sinne dieser übergeordneten Gesetzesänderung präzisiert.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 88 Rechte im Hauptverfahren</b></p> <p>Abs. 1–2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Personen, denen die Teilnahme oder die Akteneinsicht verweigert wird, wird der wesentliche Inhalt nachträglich eröffnet; sie erhalten Gelegenheit, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beantragen.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p><b>Art. 88 Rechte im Hauptverfahren</b></p> <p>[...]</p> <p><sup>3</sup> Personen, die die Teilnahme verweigern, wird der wesentliche Inhalt nachträglich eröffnet; sie erhalten Gelegenheit, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beantragen.</p> <p>[...]</p>	

Art. 88 Abs. 3 GeschO GR bezieht sich auf Abs. 2 (wo die Teilnahme an Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht verweigert werden kann) und weniger auf Abs. 1 (Rechte im Hauptverfahren). Es geht nicht darum, dass Betroffene die Teilnahme an Untersuchungshandlungen verweigern können, sondern darum, dass ihnen die Teilnahme verweigert wird. Die Teilnahme ist ein Recht der betroffenen Person, nicht eine Pflicht, somit gibt es auch keine «Verweigerung». Umgekehrt kann ihnen aber aus bestimmten Gründen die Teilnahme verweigert werden.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
	<p><b>Art. 110 Offenlegung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder informieren beim Amtsantritt die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:</p> <p>a. berufliche Tätigkeiten und Funktionen;</p> <p>[...]</p>	<p>Die Minderheit (FDP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder informieren beim Amtsantritt die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:</p> <p>a. berufliche Tätigkeiten, <b><u>insbesondere Arbeitgeberin oder Arbeitgeber</u></b> und Funktionen;</p> <p>[...]</p>

Antrag Minderheit:

Bereits früher setzte sich Minderheit dafür ein, dass der Willen des Parlaments (überwiesene Motion vom 21. Februar 1990) und der daraus folgenden Volksabstimmung vom 8. Dezember 1991 umgesetzt wird und die Mitglieder des Gemeinderats ihre Arbeitgeber publizieren müssen. Dieses Anliegen wurde im Rahmen der vergangenen Totalrevision nicht berücksichtigt. Der Arbeitgeber ist aufgrund von arbeitsvertraglicher Beziehung und Lohn die wohl relevanteste Interessenbindung von Milizpolitikerinnen und -politikern und eine Publikation im Sinne der Transparenz wichtig. Nur so kann sich die Öffentlichkeit zum Beispiel Gewissheit darüber verschaffen, dass die Ausstandsregeln eingehalten werden, was für das Vertrauen in die Tätigkeit des Gemeinderats wichtig ist.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
	<p><b>Art. 139 Begründung, Unterstützung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Minderheit (FDP, GLP, Die Mitte/EVP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><sup>1</sup> Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.</p> <p><b><u><sup>2</sup> Eine Wortmeldung für einen Gegenantrag zur vorläufigen Unterstützung ist möglich; die Ermittlung des Quorums erfolgt ohne weitere Diskussion.</u></b></p> <p>[...]</p>

Antrag Minderheit:

Eine Begründung nur des erstunterzeichnenden Ratsmitglieds ist für die öffentliche Nachvollziehbarkeit zu wenig. Es sollte insbesondere transparent dargelegt werden, weshalb eine PI nicht vorläufig unterstützt wird. Fallweise bestehen inhaltlich gar keine Differenzen, sondern nur formelle. Wenn das nicht kommuniziert werden kann, sind ausserhalb des Rats Fehlinterpretationen über das Stimmverhalten der Fraktionen möglich.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 159 Fristen und weiteres Verfahren</b></p> <p>Abs. 1–3 unverändert.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat berichtet dem Gemeinderat innert eines Jahres nach der Überweisung über den Stand der Umsetzung.</p> <p>Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5</p>	<p><b>Art. 159 Fristen und weiteres Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst innert sechs Monaten, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.</p> <p><sup>2</sup> Eine Dringlicherklärung ist nicht möglich.</p> <p><sup>3</sup> Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder deren oder dessen Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Gemeinderat mündlich zu begründen.</p> <p><sup>4</sup> Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.</p>	<p>Die Minderheit (FDP, SVP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p>Abs. 1–3 unverändert</p> <p><del><sup>4</sup> Der Stadtrat berichtet dem Gemeinderat innert eines Jahres nach der Überweisung über den Stand der Umsetzung.</del></p> <p><sup>4<sup>5</sup></sup> Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.</p>

Am 24. November 2023 beschloss die städtische Jugendkonferenz diverse Jugendvorstösse. Diese wurden am 18. September 2024 vom Gemeinderat behandelt und an den Stadtrat überwiesen. Dieser hat jetzt zwei Jahre Zeit, um einen solchen Jugendvorstoss zu prüfen und allenfalls die Umsetzung in die Wege zu leiten. Es dauert also ca. drei Jahre, bis die Jugendlichen eine Rückmeldung erhalten, ob das in ihrem Vorstoss formulierte Anliegen ganz, teilweise oder gar nicht umgesetzt wird. Drei Jahre sind für Jugendliche eine halbe Ewigkeit. Diese lange Dauer verstärkt bei ihnen das Gefühl der Ohnmacht. Durch eine Berichterstattung über den Stand der Umsetzung – noch während der Prüffrist des Stadtrats – fühlen sich die Jugendlichen ernst genommen und ihre Selbstwirksamkeit wird gestärkt.

Mit dieser Berichterstattung orientiert der Stadtrat den Gemeinderat über den Stand der Umsetzung. Dieser Zwischenbericht erfolgt nicht in Form einer Weisung und wird im Rat nicht traktandiert. Er gibt den Jugendlichen aber einen ersten Hinweis darüber, was mit ihrem Anliegen geschieht.

Antrag Minderheit:

Die Minderheit lehnt eine Sonderbehandlung im Sinne einer vorgezogenen Berichterstattung ab. Der Umsetzungsstand während einer Verfahrensfrist sagt letztendlich wenig über das spätere Prüfergebnis aus. Unter Umständen wurde der Vorstoss zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht im Stadtratsgremium beraten. Vor einer allfälligen Anpassung sollen zuerst die ersten Erfahrungen mit diesem Instrument abgewartet werden.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
	<p><b>Art. 167 Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p> <p>[...]</p> <p><sup>3</sup> Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Organe des Gemeinderats, insbesondere der Kommissionen.</p>	<p>Die Minderheit (FDP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p>[...]</p> <p><sup>3</sup> Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Organe des Gemeinderats, insbesondere der Kommissionen.</p>



		<b><u>4 Die Traktandenlisten der Kommissionssitzungen sind unter Vorbehalt des Geheimhaltungsbeschlusses gemäss Art. 59 Abs. 2 öffentlich.</u></b>
--	--	--

Antrag Minderheit:

Wenn auch der Inhalt der Kommissionsberatungen nicht öffentlich ist, sollte wenigstens transparent sein, an welchen Themen und Geschäften die Kommissionen arbeiten.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
<b>Art. 169 Aufnahmen</b> <sup>1</sup> Es dürfen keine persönlichen Akten oder Bildschirme der Mitglieder des Gemeinderats fotografiert oder gefilmt werden. Abs. 2–3 unverändert.	<b>Art. 169 Aufnahmen</b> <sup>1</sup> Es dürfen keine persönlichen Akten der Mitglieder des Gemeinderats fotografiert oder gefilmt werden. [...]	

In der Regel studieren die Ratsmitglieder keine Papierakten mehr, sondern arbeiten für den Rat oder für geschäftliche Belange mit elektronischen Arbeitsinstrumenten. Im Sinne einer Präzisierung werden neu die Bildschirmaufnahmen den Aufnahmen der übrigen Akten gleichgestellt, zum Schutz der privaten Daten der Ratsmitglieder.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
	<b>Art. 169 Aufnahmen</b> <sup>1</sup> Es dürfen keine persönlichen Akten der Mitglieder des Gemeinderats fotografiert oder gefilmt werden. <sup>2</sup> Der Ratsbetrieb darf in keiner Weise gestört werden. <sup>3</sup> Beschliesst der Gemeinderat nichts anderes, werden die Sitzungen des Gemeinderats für die Öffentlichkeit elektronisch übertragen.	Die Minderheit (FDP, AL) der Geschäftsleitung beantragt: <sup>1(neu)</sup> <b><u>Grundsätzlich sind Aufnahmen am Tagungsort erlaubt; die Präsidentin oder der Präsident kann in begründeten Fällen Aufnahmen am Tagungsort verbieten.</u></b> [...]

Antrag Minderheit:

Nach Art. 24 Abs. 1 lit. e GeschO GR bewilligt das Präsidium das Fotografieren am Tagungsort. Das wird heute in der Praxis so vollzogen, dass Aufnahmen grundsätzlich nicht gestattet sind, ausser sie werden explizit bewilligt. Aufgrund der Öffentlichkeit der Ratssitzungen ist diese Handhabung nicht nachvollziehbar. Gästen auf der Tribüne sollte es im Grundsatz gestattet sein, den Besuch einer Ratssitzung persönlich festzuhalten. Da viele Besuchende auf der Tribüne ein Smartphone benutzen, ist ein Film- und Fotoverbot in der Praxis sowieso schwer kontrollier- und durchsetzbar.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
	<p><b>Art. 30 Aufgaben</b></p> <p>Das Ratssekretariat:</p> <p>[...]</p> <p>c. lektoriert die substanziellen Protokolle des Gemeinderats;</p> <p>[...]</p> <p><b>Art. 172 Substanzielles Protokoll</b></p> <p>Das substanzielle Protokoll der Sitzungen enthält:</p> <p>[...]</p> <p><b>Art. 173 Beschlussprotokoll</b></p> <p>Vorgängig zum substanziellen Protokoll wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.</p> <p><b>Art. 175 Redaktion der Protokolle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Redaktion des Beschlussprotokolls und des substanziellen Protokolls obliegt der Geschäftsleitung.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Minderheit (FDP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p>Das Ratssekretariat:</p> <p>[...]</p> <p><del>c. lektoriert die substanziellen Protokolle des Gemeinderats;</del></p> <p>[...]</p> <p>Die Minderheit (FDP) der Geschäftsleitung beantragt Streichung von Art. 172.</p> <p><b>Art. 173 Beschlussprotokoll</b></p> <p>Die Minderheit (FDP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><del>Vorgängig zum substanziellen Protokoll</del>Es wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.</p> <p>Die Minderheit (FDP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><b>Art. 175 Redaktion <del>der</del>des Protokolle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Redaktion des Beschlussprotokolls-<del>und des</del> <b>substanziellen Protokolls</b> obliegt der Geschäftsleitung.</p> <p>[...]</p>

Antrag Minderheit:

Das Verfassen, die Lektorierungsrunden und die Verarbeitung der substanziellen Protokolle ist ein sehr aufwendiger Prozess – der Nutzen hingegen sehr fraglich. Es bleibt im Ermessen der substanziellen Protokollführenden, welche Argumentationslinien als wesentlich bzw. als substanziell betrachtet und im substanziellen Protokoll festgehalten werden. Wenn diese offiziellen Protokolle des Rats auch in Rechtsmittelverfahren als Beweismittel eingesetzt werden, sind solche individuellen Interpretationen äusserst heikel, da sie selten den ganzen Kontext einer Diskussion oder Argumentation wiedergeben.

Interessierte, die sich ein plausibles und vollständiges Bild der Voten und der Debatten machen möchten, greifen mit Vorteil auf die alternativen elektronischen Aufzeichnungen (Audio und Stream) zurück. Seit der Aufschaltung der neuen Website werden die Audioaufnahmen zusätzlich in den jeweiligen Geschäften hinterlegt, was die Anwendendenfreundlichkeit wesentlich erhöht hat. Der Aufwand, der für die substanziellen Protokolle betrieben wird, erweist sich somit als unverhältnismässig.

► **Eventualantrag bei Ablehnung des vorangehenden Antrags zur Abschaffung des substantziellen Ratsprotokolls:**

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
	<p><b>Art. 30 Aufgaben</b> Das Ratssekretariat: [...] c. lektoriert die substantziellen Protokolle des Gemeinderats; [...]</p> <p><b>Art. 172 Substantzielles Protokoll</b> Das substantzielle Protokoll der Sitzungen enthält: [...]</p> <p><b>Art. 173 Beschlussprotokoll</b> Vorgängig zum substantziellen Protokoll wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.</p> <p><b>Art. 175 Redaktion der Protokolle</b> <sup>1</sup> Die Redaktion des Beschlussprotokolls und des substantziellen Protokolls obliegt der Geschäftsleitung. [...]</p>	<p>Die Minderheit (FDP) der Geschäftsleitung beantragt: Das Ratssekretariat: [...] c. lektoriert die <u>substantziellen Protokolle</u> des Gemeinderats; [...]</p> <p>Die Minderheit (FDP) der Geschäftsleitung beantragt: <b>Art. 172 <u>Substantzielles Protokoll</u></b> Das <u>substantzielle Protokoll</u> der Sitzungen enthält: [...]</p> <p>Die Minderheit (FDP) der Geschäftsleitung beantragt: Vorgängig zum <u>substantziellen Protokoll</u> wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.</p> <p>Die Minderheit (FDP) der Geschäftsleitung beantragt: <sup>1</sup> Die Redaktion des Beschlussprotokolls und des <u>substantziellen Protokolls</u> obliegt der Geschäftsleitung. [...]</p>

Antrag Minderheit:

Falls weiterhin der Aufwand für die Abfassung eines inhaltlichen Protokolls betrieben wird, soll wenigstens der ganze Sitzungsinhalt in Form eines Wortprotokolls dargestellt werden. Die bestehenden Unschärfen des substantziellen Protokolls können damit vermieden werden.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 191 Allgemeine Diskussion</b></p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Änderungsanträgen zum Geschäft, Textänderungsanträgen und bei Ordnungsanträgen.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>	<p><b>Art. 191 Allgemeine Diskussion</b></p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.</p> <p>[...]</p>	

Damit die Anträge zu einem Geschäft in der allgemeinen Diskussion aufgenommen werden können, müssen sie zu Beginn einer Debatte dargelegt und begründet werden. Dies entspricht schon heute der Debattenführung im Rat. Art. 191 Abs. 1 GeschO GR wird im Sinne der Praxis nachgeführt.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 210 Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr</b></p> <p>Abs. 1–3 unverändert.</p> <p><sup>4</sup> Bei Beschlüssen, die einem qualifizierten Mehr unterliegen und dem Gemeinderat in Form einer Sammelvorlage unterbreitet werden, insbesondere bei Nachtragskrediten gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. b GO<sup>1</sup> i.V.m. Art. 10 Finanzhaushaltverordnung<sup>2</sup>, werden Änderungsanträge zu einzelnen Krediten mit einfachem Mehr bereinigt; die Schlussabstimmung über den Antrag der Sammelvorlage unterliegt dem qualifizierten Mehr.</p>	<p><b>Art. 210 Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr</b></p> <p><sup>1</sup> Unterliegt ein Beschluss über einen Antrag des Stadtrats, der durch einen Änderungsantrag bereinigt wurde, einem qualifizierten Mehr und wird dieses nicht erreicht, wird über diesen Antrag noch einmal einzeln abgestimmt; erreicht der Antrag das qualifizierte Mehr erneut nicht, gilt er als abgelehnt.</p> <p><sup>2</sup> Alle verbliebenen Anträge werden erneut gemäss Art. 209 zur Abstimmung gebracht, bis ein Antrag das erforderliche Mehr erreicht.</p> <p><sup>3</sup> Unterliegen alle gleichgeordneten Anträge einem qualifizierten Mehr und erreicht keiner der Anträge dieses, wird über jenen Antrag, der das absolute Mehr erreicht hat, noch einmal einzeln abgestimmt; wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt keiner der Anträge als angenommen.</p>	

Die Beurteilung des korrekten Abstimmungsverfahrens, wenn mehrere dem qualifizierten Mehr unterliegende Beschlüsse in einer Sammelvorlage vorgelegt werden, führte zu verschiedenen Auslegungsvarianten zu Art. 62 Abs. 1 lit. b GO. Die Frage ist, ob die Einzelanträge zunächst mit einfachem Mehr bereinigt werden und in der Schlussabstimmung dem qualifizierten Mehr unterstehen oder ob bereits die einzelnen Änderungsanträge mit qualifiziertem Mehr angenommen werden müssen. Diesbezüglich soll nun Klarheit geschaffen werden, da das

<sup>1</sup> vom 13. Juni 2021, 2023.09, AS 101.100.

<sup>2</sup> vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

geltende Recht den Zusammenhang zwischen einer Sammelvorlage und dem qualifizierten Mehr nicht regelt.

Das Vorgehen bei einer Sammelvorlage ist eine Frage des Verfahrens und somit auf der Stufe GeschO GR festzulegen.

Die Problematik der Sammelvorlage besteht darin, dass nur bestimmte Einzelkredite diskutiert werden, in der Regel auf Änderungsantrag der RPK hin. Würden diese einzeln unter der Ausgabenbremse beschlossen, bestünde für diese eine höhere Hürde als für die anderen Kredite, welche erst im Rahmen der Schlussabstimmung als Gesamtnachtragskredit der Ausgabenbremse unterstehen. Diese Problematik besteht – aber in geringerer Masse – auch dann, wenn über gewisse Kredite mit einfachem Mehr abgestimmt wird.

Andererseits wäre im Fall, dass Nachtragskredite je als Einzelvorlage vorgelegt würden, von vornherein klar, dass diese mit qualifiziertem Mehr beschlossen werden. Dass dies nicht der Fall ist, ergibt sich aus der Finanzhaushaltverordnung. Auch daraus kann geschlossen werden, dass grundsätzlich gewollt war, dass Nachtragskredite nur als Gesamtvorlage der Ausgabenbremse unterstehen.

Im Sinne einer abschliessenden Verfahrenssicherheit wird nun Art. 210 GeschO GR mit einem neuen Abs. 4 ergänzt. Darin wird die bisherige Praxis, wonach die Einzelanträge zur Bereinigung des Beschlussdispositivs mit einfachem Mehr bereinigt werden und nur die Schlussabstimmung der Ausgabenbremse untersteht, festgeschrieben. Für sämtliche vorgelegte Kredite – ob mit oder ohne Änderungsantrag – gilt somit die gleiche Hürde.

Vorlage neu	Geltende GeschO GR	Minderheitsanträge
Art. 217–220 werden aufgehoben.	--	

Bei diesen Artikeln handelt es sich um Übergangsbestimmungen, die bei Inkraftsetzung der totalrevidierten GeschO GR per 1. Januar 2022 nötig waren, inzwischen aber abgelaufen sind. Zur besseren Übersichtlichkeit werden diese nicht mehr aktuellen Artikel aufgehoben.

---

**Die Geschäftsleitung beantragt:**

1. a. **Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wird gemäss Beilage 1 «Bestimmungen zum virtuellen Parlament» (Ratsbeschluss) geändert.**  
b. **Die Geschäftsleitung des Gemeinderats setzt die Änderungen in Kraft.**
2. a. **Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wird gemäss Beilage 2 «Bestimmungen zur effizienteren Debattenführung im Rat» (Ratsbeschluss) geändert.**  
b. **Die Geschäftsleitung des Gemeinderats setzt die Änderungen in Kraft.**
3. a. **Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wird gemäss Beilage 3 «Organisatorische Anpassungen und Präzisierungen» (Ratsbeschluss) geändert.**  
b. **Die Geschäftsleitung des Gemeinderats setzt die Änderungen in Kraft.**

Für die Geschäftsleitung

Präsident Guy Krayenbühl (GLP)

Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste